

Tagesordnungspunkt 5

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der Sparkassen-Prüfungsverband und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH werden zu Prüfern der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Gesellschaft gemäß "Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen" für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

BEGRÜNDUNG

Am 5.1.2023 ist die EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, "CSRD")¹ in Kraft getreten. Die CSRD löst die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive)² ab, die in Österreich primär im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz ("NaDiVeG")³ umgesetzt ist.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die CSRD bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht transformieren. Österreich hat dies bislang nicht getan. Ein Gesetzesentwurf befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes vor Abhaltung der Hauptversammlung ist nicht zu rechnen.

Die Erste Group Bank AG schlägt vor, dass der Sparkassen-Prüfungsverband (als gesetzlicher Bank- und Abschlussprüfer) und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH (als in der 30. ordentlichen

¹ RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

² RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

³ Bundesgesetz, mit dem zur Verbesserung der Nachhaltigkeits- und Diversitätsberichterstattung das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert werden (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz, NaDiVeG), BGBl I Nr. 20/2017

Hauptversammlung am 12. Mai 2023 für das Jahr 2024 gewählter zusätzlicher Abschlussprüfer) zweckmäßigerweise beide auch Prüfer der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichtserstattung der Gesellschaft gemäß CSRD sein sollen. Weiters soll die Nachhaltigkeitsprüfung für das Jahr 2024 ungeachtet des Datums der Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht bereits nach den Kriterien der CSRD stattfinden.

Die Hauptversammlung findet allerdings voraussichtlich vor Inkrafttreten eines die CSRD umsetzenden österreichischen Gesetzes statt. Die CSRD entfaltet keine direkte Wirkung, sondern bindet nur die EU-Mitgliedstaaten.

Es ist zudem ungewiss, ob der Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlicher Bank- und Abschlussprüfer der Gesellschaft durch das österreichische Umsetzungsgesetz zum gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfer bestimmt wird und damit, anders als in der CSRD vorgesehen, von der Hauptversammlung nicht gewählt werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Beschlussformulierung wird sichergestellt, dass der Sparkassen-Prüfungsverband und die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH ungeachtet der Unwägbarkeiten, die mit der noch nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht verbunden sind, jedenfalls ordnungsgemäß bestimmte bzw. gewählte Nachhaltigkeitsprüfer für 2024 sind und eine der CSRD entsprechende Nachhaltigkeitsprüfung stattfindet.